

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Ohne Mängelbeseitigungsverlangen kein Schadensersatz nach § 633 Abs.3, 635 BGB a.F.

1. Für Ansprüche aus § 633 Abs. 3, 635 BGB a.F. ist grundsätzlich Voraussetzung, dass ein Mängelbeseitigungsverlangen zuvor erfolgt ist.

2. Dies wiederum erfordert zum einen eine hinreichende Bezeichnung des Mangels in einer Weise, dass dieser zumindest erkennbar ist, zum anderen eine unmissverständliche Aufforderung an den Unternehmer, den hinreichend konkreten Mangel zu beseitigen.

**OLG Koblenz, Beschluss (§ 552 Abs.2 ZPO) vom 25.07.2006 zu 2 U 1002/05
Vorangegangen LG Mainz, Urteil vom 27.06.2005, 4 O. 191/03 (rechtskräftig)
§ 633 Abs. 3, 635 BGB a.F.**

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin, ein weltweit tätiges Unternehmen im Bereich der „Fest-Flüssig-Trennung“ mit Sitz in München, beauftragte bei einem sich hierauf spezialisierten Unternehmen für Apparatebau, der Beklagten, die Anfertigung und Montage eines Trommelfilters zum Einsatz bei einer Endkundin der Klägerin.

Der Herstellungsprozess wurde durch Qualitätssicherung der Klägerin laufend überwacht. Ein Probelauf fand bei der Beklagten statt. Die Anlage wurde abgenommen und an die Endkundin ausgeliefert, die 7 Monate später Mängel und Maßabweichungen gegenüber der Klägerin rügte.

Die Klägerin leitete die Mängelrüge an die Beklagte weiter, mit der Aufforderung, zur Endkundin zu fahren und zur Mängelbeseitigung beizutragen. Vor Ort fand die Beklagte ihre bereits von Technikern der Klägerin zerlegte und bearbeitete Maschine vor. Ihr Erscheinen diente im Wesentlichen dem Ziel, ihre (angebliche) Verantwortlichkeit der Endkundin gegenüber darzulegen. 2 Tage später erhielt die Beklagte eine schriftliche Mängelrüge und die Aufforderung zur Nachbesserung. In diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin bereits mehrere Tage an der Anlage gearbeitet. Das Schreiben enthielt keine präzisen Angaben, inwieweit die Beklagte noch tätig werden sollte.

Die Beklagte blieb untätig; was sollte sie auch tun? Die Klägerin klagte später Mängelbeseitigungskosten und Schadensersatz in Höhe von ca. EUR 41.000,- bei ihr ein.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das LG Mainz wies die Klage zunächst nach umfangreicher Beweisaufnahme ab, mit der Begründung, dass das Vorliegen von Mängeln bei Abnahme nicht bewiesen sei. Die Klägerin legte Berufung ein, die sie nach Erteilung des überzeugenden Hinweisbeschlusses nach § 522 Abs. 2 ZPO aber wieder zurücknahm. Das OLG stellte klar, dass ungeachtet der Begründung der Klageabweisung durch das LG die Klage schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg habe, weil keine hinreichende Mängelbeseitigungsaufforderung nachgewiesen ist.

Praxishinweis

Es reicht eben nicht aus, eine „Veranstaltung“ zu inszenieren, bei der ein namhaftes Weltunternehmen einen „kleinen Provinzbetrieb“ erst „vorführen“ und anschließend Kosten liquidieren will. Ohne vorhergehende klare Aufforderung und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung verliert der Auftraggeber seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz. Das LG hätte sich die Mühe der umfangreichen Beweisaufnahme ersparen können und „mutig“ die Klage abweisen können. Die Klägerin hat vergeblich darauf gehofft, dass das OLG die Rechtsprechung nicht kennt.

**RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**